

Spielplatzverordnung der Gemeinde Ebbs

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielplatzordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Ebbs bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze bzw. -parks, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Ebbs stehen sowie als Spielplätze bzw. -parks der Gemeinde Ebbs gekennzeichnet sind:

- > Spielpark am Ebbsbach
- Spielplatz Weidach
- > Spielplatz Oberndorf
- > Spielplatz Eichelwang (Einkehrplatzl)

§ 2 Verhaltensregeln am Spielplatz bzw. -park

- (1) Die Anlagen sind ausnahmslos so zu benützen, dass keine Personen in irgendeiner Art und Weise gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Eintritt in die Spielplätze bzw. -parks ist nur FußgängerInnen gestattet. Weiters ist das Befahren der Anlagen mittels Rollstühlen, Kinderwägen, Kinderfahrzeugen, Dreirädern, Rollern (keine Fahrräder!) u. Ä. erlaubt.
- (3) Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen der Kleinkinderspielgeräte, die auf Grund ihrer Bauweise, Gestaltung oder Kennzeichnung als solche erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen sowie das Mitspielen durch diese sind zulässig.
- (4) Sämtliche Anlagen sind nur für Spielzwecke und aus Gründen der Erholung vor allem wenn solche Bereiche bzw. auch Begegnungszonen ausdrücklich ausgewiesen sind begehbar.
- (5) Das Fußballspielen sowie andere Arten von Ballspielen sind in den Anlagen nicht gestattet.
- (6) Der Besuch der Spielplätze bzw. -parks zu anderen Zwecken wie die Abhaltung von Feiern, das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen, das Ablagern von Müll, die Benützung von Grillvorrichtungen, das Aufschlagen von mobilen Unterkünften u. Ä. ist ausdrücklich untersagt.

- (7) Jegliche Benützung der Spielplätze bzw. -parks für Werbezwecke oder irgendeine Form der Plakatierung ist untersagt.
- (8) Die Erregung-ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Landespolizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, Verwaltungsstrafanzeige an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemacht.

§ 3 Schonung

Die Spielplätze bzw. -parks sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung dieser Einrichtungen ist verboten.

Insbesondere sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

- Jede über die eigentliche Zweckwidmung hinausgehende Benützung der Geräte und baulichen Anlagen aller Art
- Jegliche mutwillige Beschädigung der Geräte und baulichen Anlagen aller Art
- Jede mutwillige Beschädigung der Rasenflächen und Bepflanzungen
- Das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von mobilen Einrichtungen wie Bänken, Tischen, etc.
- Das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Entzünden von Knall- bzw. anderen Feuerwerkskörpern
- Das Wegwerfen von Abfällen aller Art sowie das Zerbrechen von Glas bzw. ähnlichem Material sowie das Liegenlassen derartiger Sachen

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze bzw. -parks sind während der Sommersaison (1. April – 31. August) von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und während der Wintersaison (1.September – 31. März) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (witterungsbedingt, je nach Wetterlage!) geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.

§ 5 Konsumation von Speisen und Getränken

Der Konsum von Speisen und Getränken ist insofern gestattet als nach Verzehr sämtliche Verpackungen mitgenommen werden.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist lediglich im Rahmen von behördlich genehmigten Veranstaltungen zulässig.

§ 6 Verbot der Mitnahme von Hunden

Die Mitnahme von Hunden bzw. der Aufenthalt von Hunden ist auf allen Spielplätzen bzw. -parks untersagt.

§ 7 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 8 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der/Bürgermeister

ÖkR Josef Ritzer